



Programm gültig ab 1. Januar 2016

## **Förderrichtlinien für Familien, die ein städtisches Wohnbaugrundstück erwerben**

Planen Sie den Erwerb eines städtischen Wohnbaugrundstückes in den Baugebieten **Donaueschingen – Bühelstraße, Donaueschingen – Schützenberg, Aasen – Kreiden, Pföhren – An der Halde, Grüningen – Weidenäcker oder Hubertshofen – Öhmdwiesen?** Dann ist diese Förderrichtlinie für Sie interessant.

### **§ 1**

#### **Was fördern wir?**

Der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen möchte Familien fördern, die ein Eigenheim zur Eigennutzung auf einem von der Stadt erworbenem Grundstück errichten wollen. Nicht gefördert wird der Kauf von Arrondierungsflächen für ein bestehendes Baugrundstück.

### **§ 2**

#### **Wen fördern wir?**

Gefördert werden:

- Familien
- Auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften, wenn die Partner eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft miteinander führen und beide Miteigentümer werden.
- Alleinerziehende, auch dann, wenn sie dauerhaft vom Ehepartner getrennt leben oder das Sorgerecht haben.

### **§ 3**

#### **Wie wird gefördert?**

Der einmalige Zuschuss beträgt 10 % des Kaufpreises (inklusive Erschließungskosten) je im Haushalt lebendes Kind (Hauptwohnsitz). Maximal beträgt der Zuschuss jedoch 5.000,-- € je im Haushalt lebendes Kind und 10.000,-- € je Grundstück. Kinder können berücksichtigt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es muss sich um leibliche oder adoptierte Kinder handeln.
- Sie müssen unter 18 Jahre alt sein und bei der Lohn- und Einkommenssteuer des Antragsstellers berücksichtigt werden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Erwerbs des städtischen Bauplatzes (Datum der notariellen Beurkundung).
- Es ist ein Nachweis beizubringen (z.B. Kopie der Geburtsurkunde).



- Der Zuschuss wird ausgezahlt nach dem Erwerb des städtischen Grundstücks.

#### § 4

##### Was ist sonst noch zu beachten?

- Der Zuschuss wird nur beim Erwerb eines Grundstückes in Baugebieten gezahlt, in denen die vom Gemeinderat beschlossenen Leitpreise gelten.
- Ein Anrecht auf diesen Zuschuss besteht nur, solange Mittel im Haushalt der Stadt Donaueschingen zur Verfügung stehen.
- Der Zuschuss wird im Grundbuch dinglich gesichert. Die mit der dinglichen Sicherung entstehenden Notariats- und Grundbuchkosten trägt der Zuschussberechtigte. Der Zuschuss ist an die Stadt Donaueschingen zurück zu zahlen, wenn das auf dem von der Stadt erworbenen Grundstück errichtete Gebäude innerhalb von 10 Jahren nach der notariellen Beurkundung des Kaufvertrages nicht selbst genutzt oder weiter veräußert wird. Auch im Falle eines befristeten Wohnortwechsels innerhalb der ersten zehn Jahre ist der Zuschuss zurückzuzahlen.
- Der städtische Zuschuss wird pro Familie bzw. pro Kind nur für ein Bauprojekt gezahlt.
- Der Zuschuss wird auch rückwirkend ausbezahlt, wenn innerhalb von drei Jahren nach der notariellen Beurkundung des Kaufvertrages Kinder in die Familie geboren oder adoptiert werden.
- Eine Doppelförderung, zum Beispiel über die Förderrichtlinie zur Ortskernentwicklung, ist ausgeschlossen.

#### § 5

##### Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Donaueschingen, den 18. Dezember 2015.



Erik Pauly  
Oberbürgermeister